



Kurzinformation für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfeleistungen

Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet soziale Integration.

Anspruchsberechtigte Personen

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich kann wirtschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Sozialhilfe hat nur ergänzenden bzw. subsidiären Charakter, d.h. es werden neben den eigenen Möglichkeiten und Mitteln auch andere gesetzliche Leistungen (z.B. Sozialversicherungen, Arbeitslosenhilfe, Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, Alimentenbevorschussung, Studienbeiträge etc.) sowie Leistungen Dritter (z.B. eheliche und elterliche Unterhaltsbeiträge, Leistungen von Verwandten, Vergütungen von Privatversicherungen etc.) und Leistungen sozialer Institutionen berücksichtigt.

Finanzierung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfe wird im Unterschied zu den Leistungen der Sozialversicherungen aus allgemeinen Staatsmitteln bzw. Steuergeldern finanziert.

Ausrichtung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden normalerweise erst ab Datum der Gesuchseinreichung ausgerichtet. Es werden keine Schulden übernommen und damit rückwirkende Unterstützungszahlungen geleistet. Für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe kommen gesamtschweizerische Richtlinien zur Anwendung, wobei das soziale Existenzminimum im Einzelfall berechnet wird. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist die Sozialbehörde, zuständig, welche der hilfesuchenden Person ihren Entscheid in der Regel schriftlich mitteilt und begründet.

Rechtsgrundlagen

Die Sozialbehörde stützt sich bei ihrer Tätigkeit im Wesentlichen auf folgende Gesetze:

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
- Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung des Kantons Zürich
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
- Verwaltungsrechtspflegegesetz
- Datenschutzgesetz

Die erwähnten Gesetzgebungen verpflichten die zuständigen Sozialhilfeorgane, Personen, welche sich in einer dauernden oder vorübergehenden Notlage befinden, rechtzeitig die notwendige persönliche und wirtschaftliche Hilfe zukommen zu lassen. Die Sozialbehörde hat dabei die Grundrechte der unterstützten Personen (Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeitsprinzip, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Beschwerderecht, Mitwirkungsrecht, Persönlichkeitsschutz etc.) zu berücksichtigen.

Pflichten unterstützter Personen

Sozialhilfebezügerinnen bzw. Sozialhilfebezüger haben die Pflicht,

- alles Zumutbare zu unternehmen, um die Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden, zu lindern oder zu beheben;
- wahrheitsgetreu Auskunft über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen;
- Einsicht in die Unterlagen (z.B. Mietverträge, Lohnabrechnungen, Versicherungsausweise, Gerichtsentscheide etc.) zu gewähren;
- Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert dem Sozialsekretariat Seuzach zu melden;
- bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken;
- die Unterstützungsleistungen zweckmässig zu verwenden;
- zulässige Auflagen und Weisungen der Sozialbehörde zu befolgen;
- gegebenenfalls vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Renten etc.) abzutreten bzw. eine Drittauszahlung zu veranlassen;
- im Falle von vorhandenem, jedoch nicht sofort realisierbarem Vermögen (Grundeigentum, Wertschriften, Versicherungsleistungen etc.) eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen;
- unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe (d.h. Leistungen, welche durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurden) zurückzuerstatten;
- im Falle eines grösseren Vermögensanfalls, welcher nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen ist (z.B. Erbschaft, Lotteriegewinn etc.) rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- **Pflichtverletzungen Leistungskürzungen oder die Einstellung bzw. Nichtgewährung der wirtschaftlichen Hilfe zur Folge haben können;**
- **Gesuche um Kostengutsprache (z.B. für Zahnbehandlungen, situationsbedingte Leistungen etc.) stets im Voraus dem Sozialsekretariat einzureichen sind und ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung eines Gesuches kein Anspruch auf Kostenübernahme besteht.**